

Friedhofssatzung der Gemeinde Tutow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in Verbindung mit §§ 14, 15 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.Juli 1998 (GVOBl.S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Dezember 2008 (GVBl. M-V S.461), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tutow vom 15.09.2015 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Eigentum der Gemeinde stehende Friedhof in Tutow.

§ 2 Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Tutow waren oder ein Recht auf Beisetzung (Nutzungsrecht) an einer bestimmten Grabstätte besitzen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Für die Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten, die das Friedhofswesen betreffen, ist die Gemeinde über das Amt Jarmen- Tutow, Abt.Friedhof/Liegenschaften zuständig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof der Gemeinde ist stets für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann die Gemeinde aus besonderen Gründen vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Das Verhalten eines Jeden auf dem Friedhof hat der Würde des Ortes zu entsprechen.

(2) Das Betreten der einzelnen Grabstätte ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet.

(3) Kinder unter 12 Jahre dürfen den Friedhof nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab besuchen wollen.

(4) Das Befahren des Friedhofes zur Trauerstelle und Trauerhalle mit einem Kraftfahrzeug ist nur Gehbehinderten gestattet und dem zuständigen Bestatter.

(5) Gedenkfeiern und andere Veranstaltungen in der Trauerhalle oder auf dem Friedhof sind durch die Gemeinde zu genehmigen. Die Beantragung hat spätestens 3 Tage vorher zu erfolgen.

(6) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und mit Fahrrädern, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wirtschaftsfahrzeuge, die das zulässige Gesamtgewicht von 3 t nicht überschreiten und Fahrzeuge, die mit Zustimmung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausüben,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und/oder zu verkaufen,
- c) lärmende und ruhestörende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern durchzuführen,
- d) Drucksachen zu verteilen und Sammlungen jeder Art durchzuführen - Ausnahme: die Gemeinde hat die Genehmigung dazu erteilt,
- e) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen zu betreten, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, das Abpflücken von Blumen und Abbrechen von Zweigen sowie das Betreten der Rasenflächen;
- f) ungebührliches Benehmen, wie Lärmen, Spielen und anderweitige Störungen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) die Trauerhalle ohne Erlaubnis zu betreten,

i) Tiere frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen),

(7) Die Gemeinde Tutow kann Personen das Betreten des Friedhofes untersagen, welche wiederholt die Würde dieses Ortes missachtet sowie gegen die Friedhofssatzung verstoßen haben.

§ 6 Gewerbetreibende

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen. An Sonn- und Feiertagen und an Tagen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden, sind Tätigkeiten ganz untersagt.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei der Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Die vom Standesbeamten erteilte Bescheinigung über einen Sterbefall ist dem Fachbereich Friedhof/Liegenschaften des Amtes Jarmen – Tutow einzureichen.

(2) Der Fachbereich des Amtes setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmen und den Hinterbliebenen Tag, Zeit und Ort der Beisetzungen fest.

(3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

(4) Zwischen Sterbefall und Beisetzung müssen mindestens 48 Stunden liegen. Aufgrund des Attestes eines approbierten Arztes kann diese Frist verkürzt werden.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Jede Leiche muss ein eigenes Grab haben. Leichen von Wöchnerinnen mit Neugeborenen können in einem Grab beigesetzt werden.

(2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig

verändert wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können vor Ablauf der Ruhezeit je Grabstätte zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In Reihengrabstätten dürfen keine Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei	
Erdbestattungen für Verstorbene bis zu 6 Jahren	20 Jahre
Erdbestattungen für Verstorbene über 6 Jahre	25 Jahre
Urnenbeisetzungen	20 Jahre.

Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Ruhezeit der Grabstelle auf Antragsstellung der Nutzungsberechtigten (Familienangehörige) für weitere Jahre verlängert werden.

§ 10 Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen (bei der Umbettung von Leichen ist die vorherige schriftliche Anhörung des Amtsarztes erforderlich.), der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb der Ruhezeit (§ 9) gestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, aus zwingendem öffentlichem Interesse Umbettungen vorzunehmen zu lassen. Umbettungen sind nur von Bestattungsunternehmen auszuführen.

(3) Wird eine Ausgrabung oder Umbettung beantragt, muss vom Antragsteller das Einverständnis der nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder der sonstigen Berechtigten nachgewiesen werden. Für Ausgrabungen und Umbettungen entstehende Schäden an Nachbargräbern oder Friedhofsanlagen haftet der Antragsteller. Genehmigte Umbettungen sind vom Antragsteller selbst über ein zugelassenes Bestattungsunternehmen zu veranlassen.

(4) Die Umbettung einer Urne aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab des gleichen Friedhofes wird grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle steht nur für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Überführung der Leiche zur Trauerhalle ist durch die Angehörigen des Verstorbenen zu veranlassen.
- (3) Die Ausschmückung der Trauerhalle ist ausschließlich Aufgabe des Bestattungsunternehmens bzw. des Benutzers.
- (4) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßig angefertigten Sägen in die Trauerhalle überführt werden.

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte haben der Gemeinde jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.
- (2) Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Vor jeder Einebnung ist die Fachabteilung Friedhof/Liegenschaften des Amtes Jarmen - Tutow zu benachrichtigen.

IV. Grabstätten

§ 13 Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten mit Grabtafel
 - e) anonyme Grabstätten
 - f) Ehrengabstätten

§ 14 Nutzungsrecht an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Tutow. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gemeinde Tutow bestimmt, an welchen Grabstätten ein Nutzungsrecht überlassen wird. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Ausheben und Schließen aller Gräber wird von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgeführt.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten sind Verlängerungen des Nutzungsrechts gemäß der Gebührensatzung möglich.

(7) Abmessungen der Grabeinheiten:

bei	für Verstorbene			
	über 6 Jahre		unter 6 Jahre	
	Länge	Breite	Länge	Breite
a) Reihengrabstätten	2,50 m	1,25 m	1,40 m	0,80 m
b) Erdwahlgrabstätten 1-stellig	2,50 m	1,50 m	-	-
c) Erdwahlgrabstätte 2-stellig	2,50 m	3,00 m		
d) Urnenreihengrabstätten 1 stellig	1,00 m	1,00 m	-	-
e) Urnenwahlgrabstätte 1 stellig	1,00 m	1,00 m		
f) Urnenwahlgrabstätte 1-2 stellig	1,00 m	1,00 m		
g) Urnenwahlgrabstätten 3- 4 stellig	1,20 m	1,50 m	-	-
h) anonyme Urnengrabstätte ohne und mit Gedenktafel	0,40 m	0,40 m	-	-

(8) Die Höhe des Grabhügels soll 0,15 m nicht überschreiten.

(9) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.

(10) Bei Reihengrabstätten muss zwischen den Grabstättenreihen ein Abstand von 0,60 m eingehalten und zwischen den einzelnen Gräbern eine senkrechte Erdschicht von mindestens 0,30 m Dicke belassen werden.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit überlassen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Die Wiederbelegung von Reihengrabstätten erfolgt frühestens nach Ablauf der Ruhezeit .
- (3) Auf Reihengrabstätten ist die Beisetzung von Urnen nicht gestattet.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Eine Aufbettung von bis zu zwei Urnen ist möglich. An ihnen kann auf Antrag das Nutzungsrecht gegen Zahlung der Nutzungsgebühr gemäß der Gebührensatzung für die Dauer des Nutzungsrechts erworben werden. Die Lage einer Wahlgrabstätte wird gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt.

Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Der bloße Besitz dieser Urkunde berechtigt den Inhaber nicht, die Beisetzung eines Verstorbenen oder sonstige Leistungen zu verlangen.

(2) Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung des Nutzungsrechts für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden, anderer Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Die Beisetzung ist zuzulassen, wenn ein Verlöbnis oder eine langjährige Lebensgemeinschaft mit dem Nutzungsberechtigten nachgewiesen wird.

(4) Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) die gesetzlichen Erben des Erwerbers
- c) die Ehegatten der unter b) Genannten

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine ausdrückliche Verfügung darüber getroffen, bestimmt sich die Nachfolge im Nutzungsrecht nach dem gesetzlichen Erbrecht mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen in der Grabstätte beigesetzt werden kann, ohne dass eine Prüfung nach dem Vorhandensein eines näher Berechtigten eintritt.

(6) Wenn juristische Personen oder sonstige nicht rechtsfähige Vereine den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte tätigen, muss in der Erwerbsurkunde festgelegt werden, wer in der Wahlgrabstätte beigesetzt werden soll.

(7) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte im letzten Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit um mindestens 5, jedoch längstens 25 Jahre gegen Zahlung der Gebühr lt. Gebührenbescheid verlängert (wiedererworben) werden. Die Gemeinde kann durch ortsübliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Nutzungszeit einer Grabstätte hinweisen, wenn der jeweilige Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. Wird das Nutzungsrecht daraufhin nicht innerhalb von drei Monaten verlängert, so ist die Gemeinde berechtigt, über die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit anderweitig zu verfügen.

(8) Die einzelnen Grabfelder der Wahlgrabstätten können, sofern in ihnen bereits eine Beisetzung erfolgt ist, erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(9) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder bei Streitigkeiten unter den Nutzungsberechtigten über die Verwendung, Gestaltung oder Pflege einer Wahlgrabstätte kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung (Beisetzung) der Wahlgrabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen. Dadurch entstehende Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen oder von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(10) Beim Tode des Nutzungsberechtigten gehen alle Rechte und Pflichten an der Wahlgrabstätte nach dieser Satzung auf die Erben über. Sind außer dem Fiskus keine Erben vorhanden, so fällt das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte an die Gemeinde zurück.

(11) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist durch die Gemeinde schriftlich zu genehmigen.

(12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(13) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können gegen Zahlung der Gebühr im voraus erworben werden.

(14) Bei dauernder Schließung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erlischt jedes Nutzungsrecht. Auf Verlangen ist dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer ein angemessener Ersatz auf einem anderen Friedhofsteil zu gewähren. Falls der Nutzungsberechtigte sich mit einer solchen Zuweisung nicht einverstanden erklärt, hat er keinen Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Nutzungsgebühren.

(15) Bei der Vergabe eines Nutzungsrechtes unvorhersehbare Tatsachen können der Gemeinde nicht zur Last gelegt werden. Dem Nutzungsberechtigtem ist für die restliche Nutzungsdauer ein angemessener Ersatz auf dem Friedhof zu gewähren.

§ 17 **Urnengrabstätten / Urnenwahlgrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen (Wahlgrabstätten)
- d) Anonyme Urnengrabstätte
- e) Urnengrab mit Grabplatte

(2) Die Beisetzung der Aschen hat unterirdisch, in einer Tiefe von mindestens 0,60 m zu erfolgen.

(3) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wieder erworben werden.

Es wird unterschieden in 1 stellige, 1-2 stellige und 3-4 stellige Urnenwahlgrabstätten. Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung des Nutzungsrechtes für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit von Urnengrabstätten ist die Gemeinde befugt, die Urnen zu entfernen. Die Aschen werden an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(6) Ein Vorkaufsrecht für Urnengrabstätten wird nicht gewährt.

§ 18 **Urnengrabstätten mit Tafel**

Urnengrabstätten mit Tafel werden in Form von Rasengrabfeldern bereitgestellt. Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

Die Reihenfolge der zu bestattenden Personen ergibt sich aus der Anmeldung. Die Reservierung einer Nebenstelle ist möglich.

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist im letzten Jahr vor Ablauf der Ruhezeit möglich.

Dem Friedhofsträger obliegt die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Urnengrabstätte mit Tafel. Jede Grabstelle ist mit einer Grabtafel zu versehen. Dazu beauftragt der Nutzungsberechtigte einen zugelassenen Steinmetz.

Grabtafel hat ein einheitliches Maß: 35 cm x 35 cm x 4 cm.

Grabtafel wird in den Rasen eingelassen.

Farbe der Grabtafel: Anthrazit, Schwarz, Braun.

Beschriftung mit vertieft erhabener Schrift, keine Goldschrift zulässig.

Das Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden, Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet, nicht auf der Grabstätte. Ausnahme bildet die Zeit von Totensonntag bis Ostern.

Ebenfalls unzulässig ist das Aufstellen von Grabschmuckgegenständen (Lichter, Engel, Kreuze und ähnliches.) auf der Grabstelle sowie am Biotop. Mit dem Ablegen solcher Gegenstände erlischt das Eigentum daran. Auch Bepflanzungen der Grabstätten sind nicht gestattet.

§ 19

Anonyme Grabstätten

Anonyme Urnengrabstätten werden in Form von Rasengrabfeldern bereitgestellt. Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

Die Reihenfolge der zu bestattenden Personen ergibt sich aus der Anmeldung.

Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre.

Das Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden, Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche (Biotop) und nicht auf der Grabstätte gestattet.

Die Bepflanzung der Grabstätte / des Biotops ist untersagt.

Ebenfalls untersagt ist das Aufstellen/Ablegen von Grabschmuckgegenständen (Lichter, Engel, Kreuze und ähnliches) sowohl auf der Grabstätte sowie am Biotop. Mit dem Ablegen solcher Gegenstände erlischt das Eigentum daran.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Tutow.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Die Grabmale sind dauernd in einem standfesten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Zustellung die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen.

§ 22

Grabmale

(1) Auf jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Grabstein oder eine Grabtafel aufgestellt werden.

(2) Grabmale sowie deren Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Insbesondere sind neue Grabmale auf benachbarte abzustimmen. Jedes Grabmal muss sich den im Belegungsplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(3) Die Gemeinde kann zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof oder Friedhofsteile Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale erlassen und diesbezüglich Anordnungen treffen.

(4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Art und Größe dauerhaft gegründet, verübelt und einwandfrei in Materialbeschaffenheit und technischer Verarbeitung sein. Für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale sind die "Richtlinien für das Fundamentieren und

Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks" zu beachten. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsrechte hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale von der Grabstätte wieder zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Gemeinde. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, hat die Gemeinde das Recht, sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Die Grabmale fallen somit entschädigungslos an die Verfügung der Gemeinde.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Haftung

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

a) sich nicht gemäß § 5 auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend verhält

b) Säрге, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den in § 8 angegebenen Vorschriften entsprechen

c) allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften gem. § 21bis § 23 nicht beachtet

d) entgegen § 6 als Gewerbetreibender außerhalb der dort genannten Zeiten tätig ist und Werkzeuge und Materialien lagert oder gewerbliche Geräte an oder in Wasserentnahmestellen reinigt.

e) Grabstätten entsprechend § 21 vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 28
Listenführung**

Bei der Fachabteilung Friedhof/Liegenschaften, des Amtes – Jarmen sind zu führen:

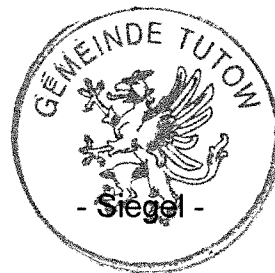
- a) Belegungsplan
- b) Chronologisches Register der bestatteten Personen.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.Dezember 2008 und die 1.Änderung vom 11. Dezember 2012 außer Kraft.

Tutow, den 16.09.2015


R.Heiden
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M- V, S 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.


R.Heiden
Bürgermeister

